



## Merkblatt Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über das Wichtigste informieren.

### **Bewilligungsfreie Anlässe (nicht gewerbsmässige Veranstaltungen)**

- Gemeinnützige Veranstaltungen gelten nicht als gewerbsmässig, z.B. Anlässe von Dorfvereinen
- Steuerbefreite Organisationen
- Alle alkoholfreien und nicht gewerbsmässigen Veranstaltungen
- Veranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis unter sich bekannten Personen, z.B. in einer Strasse oder einer Wohnsiedlung.

Werden **alkoholische Getränke** ausgeschenkt und ist der **Teilnehmerkreis nicht begrenzt**, gelten Veranstaltungen ebenfalls als nicht gewerbsmässig wenn sie (alle Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein):

- spätestens um 00.30 Uhr enden.
- nicht im Wald oder in Waldesnähe stattfinden.
- höchstens Hintergrundmusik (= normales Gespräch möglich) bis 22.00 Uhr abgespielt wird.
- nicht mehr als 100 Aussensitzplätze. In feuerpolizeilich für die entsprechende Belegung abgenommenen Räumen nicht mehr als 250 Sitzplätze angeboten werden.
- Keine verkehrslenkenden Massnahmen erforderlich sind (Verkehrsmassnahmen sind: Strassensperrungen, Umleitungen, etc.).
- keine provisorischen Parkplätze erstellt werden müssen.
- Nur einfache Speisen wie an einem Grillstand zubereitet und abgegeben werden.

Einfache Speisen sind:

- a.) Grilladen, Sandwiches, Kuchen, Convenience-Waren, Suppen, Pizzen;
- b.) Teigwaren mit Sauce (z.B. Spaghetti Bolognese);
- c.) 2-Komponenten-Menüs (Schnitzel Pommes, Raclette, Hamme mit Kartoffelsalat, etc.)

Keine einfachen Speisen sind:

- a.) 3-Gang-Menü, 3-Komponentenmenü
- b.) Lebensmitteltechnisch heikle Speisen wie z.B. Tiramisu, Schwarzwäldertorte, Tartar, etc.

---

### **Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht**

#### **Wer ist betroffen?**

Die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht gilt für alle einzelbewilligungspflichtigen **Veranstaltungen ab 1000 Personen** (über den Gesamtanlass gezählt).

Ausgenommen sind Märkte und Gewerbeausstellungen, sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essensständen deutlich überwiegen.

#### **Immer Pflicht**

**Mehrweg-Trinkgefässe aller Grössen und Formen** (Becher, Schnapsbecher, Tassen, Kelche, Humpen) für sämtliche alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke (Heiss- und Kaltgetränke)



### Zulässige Gebinde neben Mehrweggeschirr/-besteck

- biobasierte Einweg-Becher bis 2dl für Heissgetränke
- biobasierte Einweg-Becher bis 2dl für die direkte Abgabe von Kaltgetränken an Sportlerinnen und Sportler während dem Wettkampf (z.B. bei Volksläufen, Radrennen, etc.)
- biobasiertes Einweg-Besteck
- biobasierte Einweg-Gebinde für Essen (Teller, Suppenteller, Schalen, etc.)
- PET-Flaschen, Glasflaschen, Alu-Dosen, sofern sie separat gesammelt und recycelt werden
- Pergament, Papiertüten, Servietten
- Kleinutensilien (freie Materialwahl) wie Rührstäbchen, Zahnstocher, Glacelöffelchen, Trinkhalme, Einwegbecher für Glace

«Biobasiert» bedeutet: z.B. aus Papier/Karton, Holz, Palmblätter, Bambus, Maisstärke, Zuckerrohr, Milchsäure etc. – also kein fossiler Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor

### Nicht zugelassen

Sämtliche Einweg-Gebinde und -Besteck aus fossilem Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor, etc.

### Pfandpflicht (Ausnahmen)

Von der Pfandpflicht ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Gäste bedient werden; wenn eine Waschinfrastuktur vorhanden ist (z.B. in Kirchengemeindehäusern, Mehrzweckräumen) und wenn PET-Flaschen, Glasflaschen sowie Alu-Dosen verwendet werden.

### Entsorgung

Die Entsorgung von biobasierten Einwegprodukten in einer Kompostierungs- resp. Vergärungsanlage wird nicht empfohlen. Entsprechend sollen diese Abfälle in einer Kehrichtverbrennungsanlage thermisch verwertet werden.

---

### Park- und/oder Verkehrsdienst

- Art. 67 Abs.3 der eidg. Signalisationsverordnung verlangt für die Verkehrsregelung einen durch die kantonale Polizeibehörde bewilligten Verkehrsdienst;
- Die im Kanton Bern bewilligten Verkehrsdienste können folgender Webseite entnommen werden <https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/bewilligungen-gesuche.html>
- Parkeinweisungen ausserhalb von Kantons- und Gemeindestrassen benötigen keine Bewilligung

---

### Benützung Mehrzweckhalle Oberbipp – Beachtung Höchstzahl an Personen

Erlaubte Personen nach GVB bei Bankettbestuhlung:	288 Personen
Erlaubte Personen nach GVB bei Konzertbestuhlung:	374 Personen
Erlaubte Personen nach GVB ohne Bestuhlung:	576 Personen

Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass die maximale Personenzahl nicht überschritten wird.



### **Lottos und Tombolas**

Tombolas und Lottos sind ab 01.01.2021 neu meldepflichtig. Die Meldung ist an die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat, Abteilung Fonds- und Bewilligungen, Kramgasse 20, 3011, zu richten. Das Gesuch muss spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Das Formular sowie weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.fobe.sid.be.ch/de/start/bewilligungen-meldungen/lottos-tombolas.html>

Die Gesuchsformulare für eine gastgewerbliche Einzelbewilligung können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe/gastgewerbliche-einzelbewilligung.html>

Weitere Informationen finden Sie im Gastgewerbegesetz und in der Gastgewerbeverordnung des Kantons Bern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Nummer 032 636 27 73 oder per E-Mail [gemeinde@oberbipp.ch](mailto:gemeinde@oberbipp.ch) gerne zur Verfügung.